

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Inhaltsverzeichnis

| Art. 1 | Gleichstellung der Geschlechter | 3 |
|--------|---------------------------------|---|
| Art. 2 | Stellvertretung | 3 |
| Art. 3 | Allgemeine Aufgaben | 3 |
| Art. 4 | Planungsaufgaben | 3 |
| Art. 5 | Kontrollaufgaben | 4 |
| Art. 6 | Inkrafttreten | 4 |

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Zizers vom Gemeindevorstand am 16. März 1998 erlassen.

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnung der Personen und Funktionen in dieser Ausführungsverordnung bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Stellvertretung

Der Gemeindepräsident wird im Verhinderungsfall in seinen Funktionen durch den Vizepräsidenten vertreten. Er stellt durch eine umfassende Information des Vizepräsidenten eine reibungslose Stellvertretung sicher.

Art. 3

Allgemeine Aufgaben

Der Gemeindepräsident

- koordiniert die Arbeit des Gemeindevorstandes;
- beruft den Gemeindevorstand zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird;
- leitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes;
- sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
- unterbreitet dem Gemeindevorstand Kompetenzkonflikte zwischen Departementen oder Ämtern zum Entscheid;
- er orientiert den jeweiligen Departementsvorsteher in geeigneter Form über den Inhalt von Aussprachen mit der Dorfbevölkerung.

Art. 4

Planungsaufgaben

Der Gemeindepräsident

- entwirft unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes und unter Einbezug der Bevölkerung ein periodisch zu überarbeitendes Leitbild für die mittel- und langfristige Gemeindepolitik;
- leitet und koordiniert die Umsetzung des Leitbildes der Gemeinde;
- stellt dem Gemeindevorstand Antrag für das jährliche Regierungsprogramm;
- erarbeitet zuhanden des Gemeindevorstandes die Finanz- und Investitionsplanung;

- stellt dem Gemeindevorstand Antrag betreffend Dringlichkeit der Gemeindeaufgaben;
- leitet im Auftrag des Gemeindevorstandes die Ortsplanung;
- arbeitet bei der Regionalplanung mit.

Art. 5

Kontrollaufgaben

Der Gemeindepräsident

- visiert die Ausgabenbelege:
 Die Ausgabenbelege seines Verwaltungszweiges müssen zusätzlich vom Vizepräsidenten visiert werden.
- überwacht die Umsetzung des Regierungsprogrammes.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Zizers in Kraft.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Fritz Castelberg Johann Peng